

## **Gemeinde Elgg**

# **Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt**

**vom 1. Januar 2003**

**mit Änderung**

**per 1.1.2005 (Anhang 2),**

**per 1.1.2006 (Anhang 1),**

**per 1.1.2007 (Anhang 2)**

**per 1.1.2009 (Anhang 1)**

**per 1.1.2019 (Anhang 1)**

# Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

vom 16. Januar 2001, revidiert am 22. April 2003

## A. Allgemeines

Art. 1  
Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 4. Dezember 2000 erlässt der Gemeinderat folgende ergänzende und ausführende Vollzugsbestimmungen.

## B. Leistungsumfang

Art. 2  
Gemeinderat

Fixe Entschädigung

Gestützt auf Art. 3 EVO sind damit abgegolten:

- Führung, Organisation und Repräsentation der zugeordneten Verwaltungsabteilungen
- Führung, Organisation und Repräsentation der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen und Ausschüssen
- alle weiteren mit der Leistungserstellung der zugeordneten Verwaltungsabteilungen zusammenhängenden Aufgaben und Tätigkeiten
- eine andere Verwaltungsabteilung betreffende Tätigkeit
- Gemeinderatssitzungen.

Der Gemeinderat kann bei offensichtlich ungleicher Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder die Entschädigung pro Mitglied verschieden hoch festlegen.

Der Gemeinderat kann mit Mitgliedern, denen die gemeinderätliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ermöglicht ist und trotzdem zu 100 % entlohnt sind, eine teilweise Reduktion zu Gunsten des Pools vereinbaren.

Bei Krankheit besteht Anspruch auf die fixe Entschädigung.

Bei Ferienabwesenheit über 1 Monat verfällt die fixe Entschädigung zu Gunsten des jeweiligen Stellvertreters.

Ungeachtet der Höhe der Entschädigungen bestehen keine Ansprüche auf Ferien- und Überzeitentschädigungen.

### Pool

Gestützt auf Art. 3 EVO sind damit abgegolten:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen fest zugeteilter Behörden, Kommissionen und Ausschüssen gemäss Anhang 1, Abschnitt B, Punkt 1
- Taggeld für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen und Fachkursen gemäss Anhang 1, Abschnitt B, Punkt 2
- Ausgleich von Tag- und Sitzungsgeldern sowie von Entschädigungen für die Führung von oder Mitarbeit in Zweckverbänden sowie Kommissionen und Institutionen gemäss Anhang 1, Abschnitt B, Punkt 3
- Übrige Sitzungen gemäss Anhang 1, Abschnitt B, Punkt 4

Durch Gemeinderatsbeschluss:

- Aussergewöhnliche Beanspruchungen in den zuge-  
teilten Verwaltungsabteilungen
- Führung von oder Mitarbeit in zeitlich begrenzten  
Kommission, Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Ressortbezogene Ungleichheiten (viel Arbeit ohne  
zusätzliche Kommissionen)

Über die definitive Verwendung des Pools entscheidet der Gemeinderat jeweils bis 10. Dezember des laufenden Jahres. Ansprüche aus dem Pool müssen im laufenden Jahr bis Ende November geltend gemacht werden.

Ausscheidende Gemeinderatsmitglieder erhalten die Entschädigung per Austritt.

Art. 3  
Rechnungsprüfungs-  
kommission

Mit der Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 EVO sind sämtliche Aufgaben und Tätigkeiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.

Den Verteilschlüssel legt die Rechnungsprüfungskommission selber fest.

Art. 4  
Kommissionen mit  
selbständigen Verwal-  
tungsbefugnissen  
Beratende Kommissio-  
nen

Mit den Pauschalentschädigungen gemäss den Art. 3 und 4 der EVO sind sämtliche mit der Leistungserstellung zusammenhängenden Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten.

Den Verteilschlüssel legen die einzelnen Kommissionen selber fest.

Art. 5  
Bürgerlicher Gemein-  
derat

Die Entschädigung der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates legt der Gemeinderat fest.

## C. Entschädigungsan- sätze

Art. 6  
Festsetzung der Ent-  
schädigungen

Die Pauschalentschädigungen des Gemeinderates sind im Anhang 1 enthalten, die der beratenden Kommissionen, der Funktionäre, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesenvergütungen im Anhang 2.

## D. Verschiedenes

Art. 7  
Stellvertretung

Über die Verteilung der Entschädigungen bei Stellvertretung entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission.

Art. 8  
Auszahlung der Ent-  
schädigungen

Die Entschädigungen werden wie folgt ausbezahlt:

Gemeinderat	monatlich bzw. bei Rücktritt
-------------	------------------------------

Übrige Behörden und Kommission	jährlich <sup>1</sup> bzw. bei Rücktritt
-----------------------------------	------------------------------------------

Tag- und Sitzungsgelder Spesen	jährlich <sup>1</sup> bzw. bei Rücktritt
-----------------------------------	------------------------------------------

Von den Entschädigungen werden die Arbeitnehmeranteile für AHV/IV/EO/ALV und allfällige BVG-Beiträge gemäss Personalrecht abgezogen.

Art. 9  
Abrechnung

Die Abrechnungen über Sitzungsgelder müssen durch die Kommissionssekretäre, Ansprüche für Taggelder, Spesen sowie allfällige Ausgleichsentschädigungen gemäss Anhang 1 B 3 durch die Kommissionsmitglieder persönlich mit vorgedrucktem Formular bis 30. November<sup>1</sup> des jeweiligen Jahres in der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates übergeben werden.

## E. Schlussbestimmun- gen

<sup>1</sup> GRB Nr. 58 vom 20.2.2007

Art. 10  
Inkraftsetzung

Diese Vollzugbestimmungen treten am 1. Januar 2003  
in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Januar 2001.

Der Teuerungsausgleich gemäss Art. 10 EVO kann  
erstmals per 1. Januar 2004 erfolgen.

Elgg, 22. April 2003

Gemeinderat Elgg

Präsident:

Schreiberin:

E. Knellwolf

S. Lambrigger